

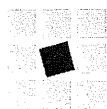
BEITRAGSKALKULATION

für die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen

(Kalkulationszeitraum 2016 - 2018)

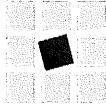
für die

Gemeinde Wangerland



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Grundlagen und Durchführung der Fremdenverkehrsbeitragskalkulation	1
I. Vorbemerkung	1
II. Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages	4
1. Aufwandsermittlung	4
a) Grundlagen	4
b) Kalkulationsfähiger Aufwand	4
2. Aufwandsdeckung beim Fremdenverkehrsbeitrag	5
a) Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	5
b) Aufwand für Fremdenverkehrswerbung	6
III. Zusammenfassung	7
C. Schlussbemerkung	9



Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Allgemeine Auftragsbedingungen



A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Bürgermeister der Gemeinde Wangerland hat uns beauftragt, für die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) die Beitragskalkulation für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 zu erstellen.

Ferner haben wir für die Gemeinde Wangerland die Kalkulation der Kurbeiträge durchgeführt und hierüber einen gesonderten Bericht erstellt.

Gegenstand des Auftrages war die Ermittlung der in die Kalkulation einzubeziehenden Aufwendungen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 1 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2002 maßgebend.

Über die Ausarbeitung der Kalkulation sowie deren Ergebnisse erstatten wir nachfolgenden Bericht.

B. Grundlagen und Durchführung der Fremdenverkehrsbeitragskalkulation

I. Vorbemerkung

Die Gemeinde Wangerland ist gemäß § 9 NKAG berechtigt, innerhalb der Gemeinde, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt ist, zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, einen Fremdenverkehrsbeitrag zu erheben.



Die Gemeinde Wangerland ist mit dem Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, mit dem Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie mit den Ortsteilen Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

Die Gemeinde Wangerland ist alleinige Gesellschafterin der Wangerland Touristik GmbH (im Folgenden Gesellschaft oder WTG genannt), die wiederum Trägerin der Fremdenverkehrseinrichtungen ist.

Das NKAG sieht für den Fall, dass sich eine Gemeinde einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bedient, um Kureinrichtungen herzustellen oder zu unterhalten, als **beitragsfähigen Aufwand** im Sinne der zu erlassenden Fremdenverkehrsbeitragssatzung nur den Aufwand an, den die Gemeinde vertragsgemäß als Leistungsentgelt für die Inanspruchnahme eines Dritten aufwendet. Dieses Leistungsentgelt besteht im Wesentlichen in der Weiterleitung der erhobenen Fremdenverkehrsbeiträge bzw. Kurbeiträge an die GmbH. Verluste der GmbH, die die Gemeinde abdeckt, oder Zuschüsse, die sie ihr gewährt, können zum beitragsfähigen Aufwand zählen, wenn und soweit sich die Gemeinde gegenüber der Gesellschaft vertraglich zur Verlustabdeckung bzw. zur Zuschusszahlung verpflichtet hat und die Gemeinde ausschließlich solche Kosten der GmbH übernimmt, die dieser durch im Gesetz genannte beitragsfähige Maßnahmen entstanden sind.

Ab dem 1. Januar 2006 gilt hinsichtlich der vertragsmäßigen Leistungsentgelte der Dienstleistungsvertrag zwischen der Gemeinde Wangerland und der WTG und ab dem 1. Januar 2014 der Betrauungsakt der Gemeinde Wangerland gegenüber der WTG.

Das NKAG unterscheidet also zwischen den durch die Gemeinde zu tragenden Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der GmbH, um die Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs durchzuführen und die Fremdenverkehrseinrichtungen herzustellen, anzuschaffen, zu erweitern, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten (den sogenannten **beitragsfähigen Aufwendungen** im Sinne einer Fremdenverkehrsbeitragssatzung), und den Aufwendungen der GmbH für die zuvor genannten Maßnahmen als Grundlage und Nachweis für die Höhe der Beitragsfestsetzung (**kalkulationsfähige Aufwendungen**).

Letztere erfordern eine sorgfältige Abgrenzung zwischen den Aufwendungen, die der GmbH tatsächlich und ausschließlich durch Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs und den Betrieb und die Errichtung der erforderlichen Fremdenverkehrseinrichtungen entstehen, und denjenigen Aufwendungen, die evtl. anderen Aufgabenbereichen der GmbH zuzurechnen sind.



Die **Aufwandsdeckung** seitens der GmbH kann parallel durch das Leistungsentgelt und sonstige Zuschüsse der Gemeinde sowie durch Gebühren nach § 5 NKAG, privatrechtliche Entgelte oder Kurbeiträge nach § 10 NKAG erfolgen. Regelmäßige Kostenüberdeckungen aufgrund der Maßnahmen im Werbe-, Investitions- und Unterhaltungsbereich sind auszuschließen; ein Kostendeckungsgebot besteht jedoch nicht.

Von den nicht anderweitig gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen (Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Fremdenverkehrseinrichtungen) ist wegen der für die Einwohner der Gemeinde entstehenden Vorteile ein von der GmbH zu tragender angemessener **Eigenanteil** am Fremdenverkehrsaufwand abzusetzen, weil die Kur- und Fremdenverkehrseinrichtungen nicht nur von den Kurgästen, sondern auch von den Einwohnern in Anspruch genommen werden können (**sogenannter öffentlicher Anteil**).

Im Folgenden haben wir zunächst, aus Gründen des Nachweises und der Abgrenzung der Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs und der Aufwendungen für die Investitionen und Unterhaltungen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen, die in die Kalkulation einbezogenen Fremdenverkehrsaufwendungen zusammengestellt.

Bei der Zusammenstellung der kalkulationsfähigen Aufwendungen beziehen wir uns auf die von uns erstellte Beitragskalkulation zur Erhebung der Kurbeiträge für 2016 bis 2018 für die Gemeinde Wangerland vom 5. Oktober 2015.

Die Erhebung der Fremdenverkehrsbeiträge erfolgt in folgenden Beitragszonen:

- Zone I Horumersiel/Schillig
- Zone II Hooksiel
- Zone III Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone, Minsen-Förrien und Hohenkirchen
- Zone IV übriges Gemeindegebiet



II. Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages

1. Aufwandsermittlung

a) Grundlagen

Für unsere Kalkulation standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- der geprüfte Jahresabschluss 2014 der WTG,
- der Wirtschaftsplan 2015 der WTG,
- die betriebswirtschaftlichen Auswertungen der WTG für die Zeit bis September 2015,
- die Kostenstellenrechnung 2014 der WTG,
- die Kurbeitragssatzung und die Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Gemeinde Wangerland in der jeweils zuletzt gültigen Fassung,
- die Beitragskalkulation für die Erhebung von Kurbeiträgen für den Zeitraum 2016 bis 2018,
- ein Mengenverzeichnis mit der Anzahl der Beitragspflichtigen in der Gemeinde Wangerland.

b) Kalkulationsfähiger Aufwand

Kosten für die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrswerbung) sind nur durch einen Fremdenverkehrsbeitrag deckungsfähig. Die Aufwendungen für Einrichtungen des Fremdenverkehrs können sowohl durch einen Fremdenverkehrsbeitrag (§ 9 NKAG) als auch durch einen Kurbeitrag (§ 10 NKAG) abgedeckt werden.

Zu den kalkulationsfähigen Aufwendungen gehören neben den Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrswerbung) die Aufwendungen für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Fremdenverkehrseinrichtungen. Somit zählen zum kalkulationsfähigen Aufwand für die Fremdenverkehrseinrichtungen neben Material- und Energiekosten insbesondere auch Fremdleistungen und Personalkosten.

Die im Sinne von § 10 NKAG für die Erhebung eines Kurbeitrages erfassten Veranstaltungen können auch durch Fremdenverkehrsbeiträge gedeckt werden, soweit sie auf Fremdenverkehrsförderung entfallen.



2. Aufwandsdeckung beim Fremdenverkehrsbeitrag

a) Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen

Der Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen ergibt sich abschließend aus der Beitragskalkulation für die Erhebung von Kurbeiträgen für die Gemeinde Wangerland und stellt sich wie folgt dar:

Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen für Fremdenverkehrseinrichtungen	2016	2017	2018	Durchschnitt	
	T€	T€	T€	T€	%
Aufwandsermittlung					
Materialaufwand	2.789,4	2.845,3	2.902,2	2.845,7	
Personalaufwand	3.107,4	3.200,5	3.296,5	3.201,4	
Abschreibungen	1.495,6	1.547,8	1.650,5	1.564,6	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	141,4	145,0	149,9	145,4	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.366,0	1.599,9	1.649,1	1.538,4	
Aufwand	8.899,8	9.338,5	9.648,2	9.295,5	
Kalkulatorische Anpassungen	635,1	667,5	714,3	672,3	
abzüglich Aufwand für Fremdenverkehrsförderung	434,9	491,2	506,3	477,5	
abzüglich nicht beitragsfähige Aufwendungen	410,8	431,8	445,6	429,4	
Gesamtaufwand	8.689,2	9.083,0	9.410,6	9.060,9	100,0
Deckungsmittel und Nutzungsvorteile					
Deckungsmittel (ohne Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge)	4.985,8	5.050,1	5.099,9	5.045,3	
abzüglich Ertrag für Fremdenverkehrsförderung	126,5	127,8	129,3	127,9	
abzüglich auf nicht beitragsfähige Aufwendungen entfallende Erträge	277,1	280,3	283,3	280,2	
Deckungsmittel (gesamt)	4.582,2	4.642,0	4.687,3	4.637,2	51,2
Beitragsfähiger Aufwand	4.107,0	4.441,0	4.723,3	4.423,7	48,8
Nutzungsvorteil der Einwohner in T€ (Einwohner-nutzungsgrad)	588,0	620,5	651,1	619,8	6,9
Zwischensumme	3.519,0	3.820,5	4.072,2	3.803,9	44,9
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (Kinder etc.) in T€	292,3	305,8	325,7	307,9	3,3
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (Tagesgäste) in T€	365,3	386,5	405,9	385,9	4,2
Umlagefähiger Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen)	2.861,4	3.128,2	3.340,6	3.110,1	34,4
davon Deckung durch Kurbeiträge	3.010,0	3.010,0	3.010,0	3.010,0	33,3
Unterdeckung/Überdeckung (-)	-148,6	118,2	330,6	100,1	1,1

**b) Aufwand für Fremdenverkehrswerbung**

Bei den Aufwendungen für Fremdenverkehrswerbung handelt es sich vornehmlich um Kosten für Anzeigenwerbung in regionalen und überregionalen Publikationen, um Kosten für Prospekte (z. B. Imageprospekt, Campingprospekt), Portokosten für Prospektversand, Umlagen für Fremdenverkehrsverbände und Messekosten.

Neben diesen unmittelbaren Aufwendungen für Fremdenverkehrswerbung wurden außerdem Personalkosten, anteilige Abschreibungen sowie anteilige Verwaltungskosten als kalkulationsfähige Aufwendungen behandelt.

Der von den Aufwendungen für Fremdenverkehrswerbung abzuziehende Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand (Interessenquote der Allgemeinheit) wurde entsprechend der aktuellen Rechtsprechung mit 25 % bemessen. Hierdurch soll der Vorteil der Allgemeinheit aus der Förderung des Fremdenverkehrs abgegolten werden.

	2016 T€	2017 T€	2018 T€
<u>Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs</u>			
Anzeigen	119,1	134,5	138,6
Umlagen für Verbände und Messekosten	183,4	207,1	213,4
Sonstige Werbung	9,9	11,5	11,8
Personalaufwand	87,2	98,5	101,6
Abschreibungen	4,0	4,2	4,4
Verwaltung	31,3	35,4	36,5
Aufwand für Fremdenverkehrsförderung	434,9	491,2	506,3
Deckungsmittel	126,5	127,8	129,3
Zwischensumme	308,4	363,4	377,0
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Einwohnernutzungsgrad, 25 %)	77,1	90,9	94,3
Aufwendungen für Fremdenverkehrsförderung	231,3	272,5	282,7
Unterdeckung des Aufwandes für Fremdenverkehrseinrichtungen (vgl. Seite 5)	-148,6	118,2	330,6
Aufwand, der durch den Fremdenverkehrsbeitrag gedeckt werden kann	82,7	390,7	613,3



c) Aufwandsdeckung (Zusammenfassung)

Inwieweit zur Deckung des Aufwandes Fremdenverkehrsbeiträge herangezogen werden können, ergibt sich aus der folgenden zusammenfassenden Übersicht:

	2016	2017	2018	Durchschnitt	
	T€	T€	T€	T€	%
Aufwand für Fremdenverkehrsförderung	434,9	491,2	506,3	477,5	100,0
Deckungsmittel (sonstige Entgelte)	126,5	127,8	129,3	127,9	26,8
Zwischensumme	308,4	363,4	377,0	349,6	73,2
Öffentlicher Anteil (Einwohnernutzungsgrad 25 %)	77,1	90,9	94,3	87,4	18,3
Umlagefähiger Aufwand für Fremdenverkehrsförderung	231,3	272,5	282,7	262,2	54,9
Unterdeckung aus den Aufwendungen für Fremdenverkehrseinrichtungen (siehe zu a)	-148,6	118,2	330,6	100,1	21,0
Unterdeckung vor der Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen	82,7	390,7	613,3	362,3	75,9
davon Deckung durch Fremdenverkehrsbeiträge	350,0	350,0	350,0	350,0	73,3
Unterdeckung nach Fremdenverkehrsbeitrag	-267,3	40,7	263,3	12,3	2,6

Aus der Aufwandsdeckung ergibt sich, dass über den Fremdenverkehrsbeitrag insgesamt T€ 362,3 abgedeckt werden könnten.

Die Gemeinde Wangerland hat vorgegeben, nur einen Teil der durchschnittlichen maximalen Unterdeckung vor der Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen über den Fremdenverkehrsbeitrag zu finanzieren. Es soll ein Beitragsvolumen für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages von jeweils T€ 350,0 für den Kalkulationszeitraum erhoben werden.

III. Zusammenfassung

Aus der durchgeführten Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2018 ergibt sich, wie die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) sowie für die Fremdenverkehrswerbung gedeckt werden.



Nachstehend haben wir die **Deckungsanteile** für den Fall ermittelt, dass die Aufwendungen für Fremdenverkehrseinrichtungen durch Fremdenverkehrsbeiträge und durch Kurbeiträge gedeckt und die verbleibenden Unterdeckungen nicht ausgeglichen werden.

	Durchschnitts- werte	Satzungs- rundungen
	T€	%
Deckungsanteile Kurbeitragssatzung		
<u>Deckung:</u>		
durch Kurbeiträge	3.010,0	33
durch Fremdenverkehrsbeiträge	100,1	1
durch Gebühren und sonstige Entgelte	4.637,2	51
durch Nutzungsvorteil der Einwohner	619,8	7
Durch Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (z. B. Tagesgäste, Kinder)	693,8	8
	<u>9.060,9</u>	<u>100</u>
Deckungsanteile Fremdenverkehrsbeitragsatzung		
(1) <u>Aufwand Fremdenverkehrswerbung</u>		
<u>Deckung:</u>		
durch sonstige Entgelte	127,9	27
durch Fremdenverkehrsbeiträge (T€ 350,0 abzüglich Deckungsanteil aus der Unterdeckung für Fremdenverkehrseinrichtungen T€ 100,1)	249,9	52
Öffentlicher Anteil	87,4	18
Ungedeckte Aufwendungen	12,3	3
	<u>477,5</u>	<u>100</u>
(2) <u>Aufwand Fremdenverkehrseinrichtungen</u>		
<u>Deckung:</u>		
durch Kurbeiträge	3.010,0	33
durch Fremdenverkehrsbeiträge	100,1	1
durch Gebühren und sonstige Entgelte	4.637,2	51
durch Nutzungsvorteil der Einwohner	619,8	7
durch Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (z. B. Tagesgäste, Kinder)	693,8	8
	<u>9.060,9</u>	<u>100</u>



C. Schlussbemerkung

Unsere Kalkulation basiert auf den uns vorgelegten Unterlagen und den uns erteilten Auskünften. Dabei haben wir uns auch auf unsere Erfahrungen in der Beratung und Prüfung von Kurbetrieben und Kurbetriebsgesellschaften gestützt.

Unsere Ergebnisse haben wir entsprechend unseren Berufsgrundsätzen gewissenhaft und vollständig dokumentiert.

Delmenhorst, den 7. Oktober 2015



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dipl.-Bw. Lothar Jeschke
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

ppa. Dipl.-Bw. Stefan Plaumann
Steuerberater